

HSBC Trinkaus & Burkhardt 
Düsseldorf

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 10 des Verkaufsprospektgesetzes
vom 3. April 2002
zum unvollständigen Verkaufsprospekt gemäß § 10 des Verkaufsprospektgesetzes
vom 26. Februar 2002

für

bis zu

**5.000.000 Endlos-NEMAX 50®- * Partizipationszertifikate von 2002
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN 653 728 -

Verkaufsbeginn:	3. April 2002
Anfänglicher Verkaufspreis:	EUR 9,91 je Zertifikat
Börsennotierung:	XETRA Düsseldorf: Freiverkehr Berlin: Freiverkehr Stuttgart: EUWAX

HSBC Trinkaus & Burkhardt
Kommanditgesellschaft auf Aktien

* Die Bezeichnung "NEMAX 50®" ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Beratung durch die Hausbank

Diese Informationen zur Anlage in Zertifikaten ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Hausbank.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken

Kauf von Endlos-Partizipationszertifikaten auf einen Index

Wenn Sie Endlos-Partizipationszertifikate auf einen Aktien-Index kaufen (wie z.B. den NEMAX50®), erwerben Sie den Anspruch, an einem der maßgeblichen Ausübungstage die Zahlung eines Abrechnungsbetrages zu verlangen, dessen Höhe vom Stand (=Wert) des zugrundeliegenden Index abhängt. Dieser Wert ist eine veränderliche Zahlengröße, die aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Aktien errechnet wird, und deren Veränderungen die Kursbewegungen dieser Wertpapiere widerspiegeln, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängen. Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist daher nicht gesichert. In Extremsituationen kann der Indexstand erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Abrechnungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. Auch wenn die Laufzeit der Zertifikate zeitlich unbegrenzt ist, ist der Zertifikatsinhaber aber - anders als bei einer Anlage in die einzelnen Aktien - bei Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin unter Umständen gezwungen, Verluste zu realisieren. Die Zertifikate sind daher nur für Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und je nach Marktsituation eintretende Verluste zu tragen bereit sind.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Verfügbarkeit entsprechender Absicherungsinstrumente ab. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht und die Zertifikate vorzeitig kündigt, was Absicherungsgeschäfte ebenfalls erschweren oder beeinträchtigen kann. Unter Umständen können Sie ein entsprechendes Geschäft gar nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so daß Ihnen ein Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen der Zertifikate verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Erwerb der Zertifikate und Aufnahme des Kredits Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten zusammenfassende allgemeine Produktinformationen und Risikohinweise und können wegen der Komplexität dieses Produktes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sofern Sie sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im unklaren sind, empfehlen wir Ihnen, sich eingehend durch Ihre Hausbank beraten zu lassen.

Neuer Markt Blue Chip Index (NEMAX 50®)

Der NEMAX 50® basiert auf einem Index-Konzept der Deutsche Börse AG. Der Index wurde am 1. Juli 1999 eingeführt und wird von der Deutsche Börse AG minütlich während der Handelszeit im elektronischen Handelssystem "XETRA®" (Exchange Electronic Trading) - derzeit von 9.00 bis 20.00 Uhr - aus den dort festgestellten Preisen berechnet und verteilt.

Der NEMAX 50® umfaßt die 50 liquidesten Werte des Neuen Marktes und spiegelt etwa 80 Prozent der Marktkapitalisierung und des Börsenumsatzes am Neuen Markt wider. Die Basis des NEMAX 50® wurde per 30. Dezember 1997 auf 1000 NEMAX 50®-Punkte gestellt.

Als Laufindex spiegelt der NEMAX 50® die fortlaufende Preisentwicklung während einer Börsensitzung wider. Dabei werden jeweils die letzten im XETRA festgestellten Preise verwendet. Preise aus untertägigen Auktionen fließen wie fortlaufende Preisfeststellungen in die Berechnung des NEMAX 50® ein.

Zugleich ist der NEMAX 50® auch ein Performance-Index, bei dem Erträge wie Dividendenzahlungen und Bezugsrechtserlöse in die Berechnung einfließen. Dahinter steht der Gedanke, die Ertragsentwicklung des Gesamtmarktes, d.h. neben der Kursentwicklung die zusätzlichen Ertragskomponenten - wie Dividenden und Bezugsrechtserlöse -, widerzuspiegeln.

Die Zusammensetzung des NEMAX 50® wird von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls angepaßt, um Marktveränderungen nachzuvollziehen.

Der NEMAX 50® wird zur Zeit nach folgender Formel berechnet:

$$\text{NEMAX 50®}_t = K_T * \frac{S(p_{it} * q_{it1} * c_{it})}{S(p_{i0} * q_{i0})} * 1.000$$

mit:

n	=	Anzahl der Aktien NEMAX 50®
p _{i0}	=	Schlusskurs der Aktie i zum Basiszeitpunkt
q _{i0}	=	Anzahl der Aktien der Gesellschaft i zum Basiszeitpunkt
t	=	Berechnungszeitpunkt des NEMAX 50®
p _{it}	=	Kurs der Aktie i zum Zeitpunkt t
c _{it}	=	Korrekturfaktor der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t
t ₁	=	Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung
q _{it1}	=	Anzahl zugrundeliegender Aktien der Gesellschaft i zum Zeitpunkt t ₁
K _T	=	Verkettungsfaktor gültig ab Verkettungsanlass T

Aktuelle Informationen über die im NEMAX 50® berücksichtigten Unternehmen und deren jeweiliger Gewichtung sind auf den Internet-Seiten der Deutsche Börse AG unter www.exchange.de erhältlich.

Die Zusammensetzung des NEMAX 50® sieht wie folgt aus (Stand: 27.03.2002):¹

AKTIE	GEWICHTUNG
ACG Chipk.Info	0,34%
ADVA Optical	0,49%
Aixtron	5,31%
AT&S Austria	1,36%
Balda	0,82%
BB Biotech	8,26%
BroadVision	2,55%
CE Cons. Elec.	0,80%
Comdirekt bank AG	5,53%
ComROAD	0,10%
Conyors	2,56%
D. Logistics	0,32%
Dialog Semic.	0,82%
DIR. ANLAGE BANK	2,71%
EM.TV	0,82%
Evotec	1,25%
FJA AG	1,72%
Funkwerk	0,67%
GPC Biotech AG	0,82%
Highlight Com.	0,59%
IDS Scheer	1,18%
IM Int.media	1,17%
Intershop	0,48%
IXOS Software	0,56%
Kontron	1,06%
Lambda Physik AG	0,82%
LION Bioscience	0,87%
MediGene	0,76%
Medion	8,73%
Mobilcom	2,30%
MorphoSys	0,58%
Nordex AG	1,34%
Pandatel	0,37%
Pfeiffer Vacuum	1,38%
Pixelpark AG	0,43%
Plambeck	1,08%
Qiagen	8,99%
Rhein Biotech	0,65%
SAP Systems Integr.	2,64%
SCM Microsys.	0,68%
Senator Film	0,30%
Singulus	4,73%
STEAG HamaTech	0,70%
Suess Microtec	2,06%
Teleplan Int.	1,18%
Thiel Logistik	4,25%
T-Online	10,97%
Trintech Group	0,25%
Umweltkontor	0,47%
United Internet	1,18%

¹ Quelle: Deutsche Börse AG

Zertifikatsbedingungen - WKN 653 728 -

§ 1 Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, (die "Emittentin") begibt bis zu 5.000.000 Inhaber-Zertifikate (die "Zertifikate"). Die Emittentin ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikates (der "Zertifikatsinhaber") den gemäß Absatz (2) bestimmten Abrechnungsbetrag (der "Abrechnungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht 1/100 (die "Bezugsmenge") des in Euro ("EUR") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 definiert) von der Deutsche Börse AG (die "Referenzstelle") während der Intraday-Auktion gegen 13.00 Uhr im elektronischen Handelssystem "XETRA®" (Exchange Electronic Trading) festgestellten Kurses (der "Berechnungskurs") des Neuer Markt Blue Chip Performance Index (NEMAX 50®) - WKN - ("der Index"), wobei die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG ("Clearstream") hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die eigenhändige Unterschrift eines persönlich haftenden Gesellschafters der Emittentin und ist ferner von einem Kontrollbeauftragten der Emittentin eigenhändig unterschrieben. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 3 Ausübungstage

Ausübungen können jeweils zum dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember (die "Ausübungstage") ab dem 5. April 2002 (der "Laufzeitbeginn") vorgenommen werden. Sofern der entsprechende Ausübungstag kein Börsenhandelstag ist, ist Ausübungstag der jeweils dem betreffenden dritten Freitag unmittelbar vorangehende Börsenhandelstag. "Börsenhandelstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem im elektronischen Handelssystem XETRA® gehandelt wird.

§ 4 Ausübung/Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt, und
 - d) den gewünschten Zahlungsweg im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für den Abrechnungsbetrag.
- (3) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muß bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu einem Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (4) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Abrechnungsbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag durch Gutschrift auf ein Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im

Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (5) Mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 5

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das Konzept des Index, wie es von der Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, daß das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, daß die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist, (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleichbleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt) oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge zu tragen. § 4 Absätze (4), (5) und (6) sowie § 6 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend.
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8 Satz 1.

§ 6

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Ausübungstag
 - a) ein Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfaßten Aktien, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern an einem Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 vornehmen.

§ 7 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt aber nicht teilweise, ab dem 16. Juni 2006 (einschließlich) mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zu einem Ausübungstag, erstmals zum 15. Dezember 2006, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Abrechnungsbetrag. § 4 Absätze (4), (5) und (6) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt. § 5 Absatz (4) Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

§ 11 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im April 2002

**HSBC Trinkaus & Burkhardt
Kommanditgesellschaft auf Aktien**